

Hauptzollamt Dresden



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Dresden, Postfach 10 02 27, 01072 Dresden

Energieversorgung Schwarze Elster GmbH
Saalau 58
02997 Wittichenau

DIENSTGEBÄUDE Hartmut-Dost-Str. 5
01099 Dresden
BEARBEITET VON ZOAR Liebschner
TEL +49 351 8161 - (Zentrale -0)
FAX +49 351 8161 - 1130
E-MAIL poststelle@hzadd3.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Do 08:00 - 15:00
Fr 08:00 - 14:00
BANKVERBINDUNG Bundesbank Leipzig
BLZ 860 000 00
Kto 860 010 04
IBAN DE40 8600 0000 0086 0010 04
BIC MARKDEF1860
DATUM 15.08.2006

BETREFF **Lieferung von Erdgas ;
Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz**

BEZUG Ihr Schreiben vom 04.08.2006

ANLAGEN Vordrucke 1101, 1102

GZ **V 0350 B – B 16 E** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Anmeldung als Lieferer gemäß § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG).

Dem Anmeldepflichtigen obliegen nach § 79 Energiesteuer- Durchführungsverordnung (EnergieStV) folgende Pflichten:

1. Der Anmeldepflichtige hat ein Belegheft zu führen, in dem alle die Lieferung von Erdgas betreffende Schriftstücke aufbewahrt werden.
2. Der Anmeldepflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale:
 - bei Lieferern die Menge des unversteuert bezogenen Erdgase,

- bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
 - die Menge Erdgas, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
 - bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
 - der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer
3. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen.
4. Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt Änderungen der angemeldeten betrieblichen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen.

Sie haben angezeigt, dass Sie die Steuer jährlich anmelden (§ 39 Abs. 2 EnergieStG). Die Steuer ist für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen am 25. Juni dieses Kalenderjahres fällig.

Der Vorauszahlungsbescheid nach § 39 Abs. 5 EnergieStG wird Ihnen demnächst übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Liebschner)